

Vorläufige Regeln für die Zuteilung von Closed User Group Interlock Codes

veröffentlicht im
Amtsblatt der Regulierungsbehörde
für Telekommunikation und Post
Nr.4/98 Vfg 16

Stand: 08.07.2011

1. Nummernart

Gegenstand dieser Regeln ist die Zuteilung von Closed User Group Interlock Codes (CUGIC).

CUGIC dienen zur Realisierung von geschlossenen Benutzergruppen und werden im Zeichengabesystem Nr.7 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) übertragen.

Die Zuteilung von CUGIC erfolgt in Form von Interlock-Code-Blöcken (ICB). Ein ICB enthält 100 CUGIC.

2. Nummernraum

CUGIC bestehen gemäß der Empfehlung X.180 der ITU aus einem Teil A und einem Teil B.

Teil A besteht aus vier Dezimalziffern und dient der Strukturierung des Nummernraums.

Wenn die erste Ziffer den Wert 0 oder 9 einnimmt, folgt in den Ziffern zwei bis vier eine Landeskennzahl gemäß der Empfehlung E.164 der ITU. Da die Landeskennzahl für Deutschland zweistellig ist, wird als vierte Ziffer der Wert 0 ergänzt.

Wenn die erste Ziffer einen Wert von 1 bis 7 einnimmt, ist Teil A durch einen Data Network Identification Code (DNIC) gebildet.

CUGIC, die mit der Ziffer 9 beginnen, stellen eine Reserve dar und werden von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zunächst nicht zugeteilt.

CUGIC, bei denen Teil A durch einen DNIC gebildet wird, werden von der Bundesnetzagentur nicht zugeteilt. Unternehmen, denen ein DNIC zugeteilt wurde, können die durch diesen DNIC identifizierten CUGIC ohne Zuteilung nutzen.

Teil B enthält eine Kennung zur eindeutigen Identifizierung einer geschlossenen Benutzergruppe. Sie wird durch einen 16 stelligen Binärcode gebildet. Es gibt somit $2^{16} = 65536$ CUGIC. Die Darstellung erfolgt als fünfstellige Dezimalzahl.

CUGIC sind wie folgt strukturiert:

| | | | | |
|--------|---|---|---|---------------------|
| 0 | 4 | 9 | 0 | Kennung (5 Stellen) |
| Teil A | | | | Teil B |

3. Zuteilungsgrundlage

Closed User Group Interlock Codes sind Nummern im Sinne des § 3 Nr. 10 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25.07.96 (BGBL. I S.1120). Die Zuteilung von CUGIC erfolgt auf Grund des § 43 des TKG nach diesen Regeln.

Die Regulierungsbehörde kann Änderungen dieser Regeln vornehmen, wenn sich dies als erforderlich erweist.

Die Zuteilung von CUGIC begründet ein durch das TKG und diese Zuteilungsregeln beschränktes Nutzungsrecht.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Betreiber von Telekommunikationsnetzen, die ihr Netz auf der Basis des Zeichengabesystems Nr.7 der internationalen Fernmeldeunion betreiben und für Ihre Kunden geschlossene Benutzergruppen einrichten wollen.

5. Antragsverfahren

5.1 Grundsätze

Bei erstmaliger Beantragung wird jedem Antragsberechtigten ein ICB zugeteilt.

Bei einem Folgeantrag prüft die Bundesnetzagentur, inwieweit zuvor zugeteilte ICB genutzt werden. Beantragte ICB werden nur zugeteilt, wenn der Nutzungsgrad aller zuvor zugeteilten ICB in Summe größer als 75 Prozent ist.

Der Nutzungsgrad wird durch folgende Formel ermittelt:

$$\text{Nutzungsgrad (\%)} = \frac{\text{Anzahl der genutzten CUGIC}}{\text{Anzahl der zugeteilten ICB} \times 100} \times 100$$

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten ICB.

Antragsberechtigte, die bereits vor Inkrafttreten dieser Regeln CUGIC nutzen, müssen die Zuteilung dieser CUGIC beantragen.

5.2 Antragsform und Einreichungsadresse

Ein Antrag auf Zuteilung eines ICB kann gestellt werden bei der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Nummernverwaltung
Canisiusstr. 21
55122 Mainz

bzw.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz

Dabei ist das Antragsformular (Anlage) mit einem firmenüblichen Anschreiben einzureichen.

Ein Antrag kann frühestens 90 Kalendertage vor dem Datum gestellt werden, zu dem die Zuteilung wirksam werden soll.

5.3 Bearbeitung der Anträge

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel der Bundesnetzagentur).

Unvollständige Anträge werden abschlägig beschieden.

5.4 Bearbeitungsfrist

Die Zuteilung eines ICB erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Antrages.

6. Auflagen

6.1 Verwendung von CUGIC

- a) Der Antragsteller darf CUGIC aus dem ihm zugeteilten ICB nur zur Identifikation geschlossener Benutzergruppen verwenden, die bei ihm beauftragt wurden und in denen sich mindestens ein Mitglied im Netz des Antragstellers befindet.
- b) Der Antragsteller muss zulassen, dass bei netzübergreifenden geschlossenen Benutzergruppen, die bei ihm beauftragt wurden, ein CUGIC aus dem ihm zugeteilten ICB auch bei den anderen beteiligten Netzbetreibern verwendet wird.
- c) Der Antragsteller muss mindestens einen CUGIC aus dem ihm zugeteilten ICB innerhalb von 180 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Zuteilung nutzen.

6.2 Informationspflichten

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Anfrage schriftlich Informationen zur Nutzung von CUGIC zu geben.

6.3 Rückgabepflichten

Der Antragsteller muss den ihm zugeteilten ICB umgehend zurückgeben, wenn er ihn nicht mehr benötigt.

7. Nummernänderungen

Die Durchführung von Nummernänderungen regelt § 43 Abs. 4 TKG.

8. Widerruf

Die Zuteilung eines ICB kann von der Bundesnetzagentur widerrufen werden, wenn

- bekannt wird, dass dem Antragsteller ein ICB auf Grund falscher Angaben zugeteilt wurde, oder
- gegen die Auflagen nach Punkt 6 verstoßen wird oder
- der Antragsteller dem Ausgleich seiner Gebührenschuld nicht nachkommt.

Die Bundesnetzagentur hört den Antragsteller vor einem beabsichtigten Widerruf an.

9. Wiederverwendung freigewordener ICB

Durch Rückgabe, Änderungen oder Widerruf freigewordene ICB werden von der Bundesnetzagentur in der Regel frühestens nach sechs Monaten wieder neu zugeteilt.

10. Gebühren

Die Zuteilung von ICB erfolgt gegen Gebühr. Grundlage für die Erhebung einer Gebühr ist eine Rechtsverordnung gemäß § 43 Abs. 3 TKG.

Die Gebührenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Anlage: Antragsformular

Name (Firma)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

E-Mail

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz

Antrag auf Zuteilung von Closed User Group Interlock Codes

Wir beantragen zum Zwecke der Einrichtung geschlossener Benutzergruppen Closed User Group Interlock Codes (CUGIC).

Unser Telekommunikationsnetz hat folgende Bezeichnung:

-
- Dies ist ein Erstantrag auf einen Block von 100 CUGIC (ICB)
- Dies ist ein Folgeantrag. In einer Anlage ist die Nutzung von 75% der zuvor zugeteilten ICB nachgewiesen.

Die Zuteilung soll zum __.__.____ wirksam werden.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Anlagen: - ggf. Nachweis über die Nutzung zuvor zugeteilter ICB
_____ - ggf. Auflistung bereits genutzter CUGIC